

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 3/1889 (1891)

Artikel: Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

amtl. Schulblatt vom Dezember gl. J.) in dem nämlichen Zimmer unterzubringen.

2. Die Taxe ist für den Krankheitstag auf Fr. 2 festgesetzt.
 3. Diese Übereinkunft bleibt in Kraft, bis sie von dem einen oder andern Teil gekündet wird, was ein Jahr vor dem Erlöschen zu geschehen hat.
-

V. Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen.

25. 1. Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell a./Rh. vom 3. März 1884.¹⁾

Abänderung von § 2. (Beschluss des Kantonsrates vom 13. November 1889.)

§ 2. Zum Beitritte sind sämtliche an offiziellen Primarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer verpflichtet.

Für jeden nicht obligatorisch zum Beitritt zur Lehrerpensionskasse verpflichteten Lehrer, bezw. Lehrerin, an der Kantonsschule und an öffentlichen Real- und Arbeitsschulen, für welche die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet, übernimmt der Staat die Leistung des Staatsbeitrages in gleicher Höhe wie für die Primarlehrer.

Die gegenwärtig angestellten Kantonsschul- und Reallehrer und Arbeitslehrerinnen, welchen nach Massgabe von Ziffer 1 der Beitritt zur Lehrerpensionskasse bis spätestens Ende Juni 1890 ermöglicht wird, werden von dieser ohne Rücksicht auf ihr Alter, d. h. unter Erlassung der in § 11 der Statuten vorgesehenen Nachzahlung aufgenommen. Wer erst später eintritt, hat die Nachzahlung zu leisten.

VI. Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsschulen und Kurse.

26. 1. Beschluss des Grossen Rates des Kantons Graubünden über Subventionirung landwirtschaftlicher Winterschulen. (Vom 21. Mai 1889.)

§ 1. An eine zweikурсige landwirtschaftliche Winterschule, welche in einer Ortschaft eines Haupttales unseres Kantons errichtet wird, trägt der Kanton die Hälfte der Kosten für Lehrkräfte und allgemeine Lehrmittel bei; der Beitrag für dieselben darf jedoch nicht höher als auf Fr. 3000 steigen; derselbe ist alljährlich in das kantonale Budget aufzunehmen.

§ 2. Für die ersten zwei Jahre ist eine Ortschaft des Oberengadins vorgesehen. Bei späterer und mehrfacher Konkurrenz wird der Schulort durch den Erziehungsrat bestimmt, und sollen dabei Talschaften und Gemeinden, die noch nicht im Turnus gewesen, den Vorzug haben.

§ 3. Die Wahl des Hauptlehrers wie der Hülfslehrer erfolgt durch den Erziehungsrat, mit Rücksicht auf die letztern unter tunlichster Berücksichtigung der Vorschläge des Schulrates der Wanderschule.

§ 4. Die Schule muss wenigstens 5 Monate dauern und spätestens in der ersten Woche des Monats November beginnen.

§ 5. Die Schule muss wenigstens 15 Schüler zählen.

¹⁾ Siehe I. Sammlung 1883—1885, pag. 118.